



Betreff:

öffentlich

Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum 21.08.2001

Eingang 02: _____

Geschäftsbereich/FB: FB Ordnung und Sicherheit

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
12.09.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam – gültig ab 01.01.2002

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Für die Straßenreinigung wurden im Jahr 2001 insgesamt 7.725.000,00 DM (einschließlich Winterdienstkosten) in den Haushalt eingestellt. Mit der neuen Straßenreinigungssatzung ergibt sich eine finanzielle Auswirkung von insgesamt 5.923.685,00 DM, dies sind 3.028.732,00 Euro, für das Haushaltsjahr 2002.

Für 2001 wurden Einnahmen (entsprechend der Gebühren der Straßenreinigungsgebührensatzung) in Höhe von 4.500.000,00 DM geplant. Die Berechnung der Einnahmen für 2002 beläuft sich auf eine Summe von 3.172.110,00 DM, das sind 1.621.874,00 Euro.

Daraus ergibt sich ein Zuschuss für 2001 von 3.225.000 DM und für 2002 von 2.751.575,00 DM, das sind 1.406.857,90 Euro.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Dezernat II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hatte in ihrer Sitzung am 22.11.1996 die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Geh- und Radwege) beschlossen.

Durch die in den vergangenen 5 Jahren vollzogene Entwicklung in der Stadt Potsdam entsprechen diese Satzungen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.

Ein weiteres Erfordernis der Schaffung und der Beschlussfassung einer neuen Straßenreinigungsgebührensatzung besteht auf Grund der Notwendigkeit der Einführung des Euro ab 01.01.2002.

Die Neuordnung der Reinigungsklassen umfasst die Einordnung der zu reinigenden Straßen und Plätze nach folgenden Kriterien:

- Brandenburger Str., Bereich Hauptbahnhof	Reinigungsklasse 1
- historische Innenstadt Potsdam	Reinigungsklasse 2
- Magistralen (Hauptstraßen) und Parkflächen	Reinigungsklasse 3
- Nebenstraßen und Parkflächen	Reinigungsklasse 4
- Anliegerstraßen	Reinigungsklasse 5

Ist in diesen Reinigungsklassen eine ausschließlich maschinelle Reinigung mittels Kehrmaschine möglich, wurde eine Reinigungsklasse (RK) mit dem Kennzeichen "K" eingeordnet, zum Beispiel "3K"

Für die Reinigungsklasse 1 wurden dazu zusätzlich 2 Gebühren, unterteilt nach den Bereichen Brandenburger Straße und Hauptbahnhof, errechnet.

Die vorliegenden Übersicht stellt die Gebührenkalkulation auf der Grundlage des Betriebsabrechnungsbogens (BAB) von 1999 und der zur Zeit erhobenen LSP-Kostensätze durch die STEP GmbH dar.

Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom - (Stand 31.07.2001)

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 172) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Potsdam erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Potsdam.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Zahl der wöchentlichen Reinigungen, sowie die Art der Reinigung und des Winterdienstes. Festlegungen dazu treffen § 3 und § 4 Abs. 6 der Straßenreinigungssatzung. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle

der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Länge der Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder an mehreren Teilen derselben Straße, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich in der

RK 1 (Brandenburger Str.)	165,63 EURO
RK 1 (Hauptbahnhof)	171,55 EURO
RK 2	15,00 EURO
RK 2K	3,82 EURO
RK 3	3,88 EURO
RK 3K	1,17 EURO
RK 4	1,37 EURO
RK 4K	0,54 EURO
RK 5	0,00 EURO (Reinigung durch den Anlieger)

Die Gebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich bei Grundstücken im Bereich der

Winterdienst-Einsatzstufe I	1,13 EURO
Winterdienst-Einsatzstufe II	0,44 EURO
Winterdienst-Einsatzstufe I/II	0,44 EURO

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 genannten Reinigungs- und Winterdienstklassen ergibt sich aus dem der Straßenreinigungssatzung anliegenden Straßenverzeichnis. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen und die Art der Reinigung ergibt sich aus § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung, die Art des Winterdienstes aus § 4 Abs. 6 der Straßenreinigungssatzung.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschnldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(2) Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Potsdam nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für länger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht ein Anspruch auf anteilige Gebührenminderung.

(3) Die gemäß § 2 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid (Grundsteuer etc.) verbunden werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 22.11.1996 außer Kraft.

Potsdam, den _____

Birgit Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister